OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301838/2/BMa/AKe

Datum:
Linz, 23. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des J D, F, A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 31. Jänner 2018, GZ: Wi96-83-2017-Kw, betreffend Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Sie haben als Verantwortlicher der Firma D Bau e.U. in A, F, zu verantworten, dass die genannte Firma als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung (vollversicherte) pflichtversicherte Person handelt, zumindest am 05.09.2017 um 12:50 Uhr (zum Zeitpunkt der Kontrolle) sowie am 06.09.2017 beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.

Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden. Eine Meldung wurde nicht erstattet.

Beschäftigter:
Z H, geb. x. Arbeitsantritt: 05.09.2017 07:30.
Beschäftigungsort: M NB, M

Tatort: Gemeinde M, M, M NB.
Tatzeit: 05.09.2017, 12:50 Uhr (Zeitpunkt der Kontrolle).

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 111 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG iVm. § 9 Verwaltungsstrafgesetz idgF.

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
730,00 Euro	110 Stunden	§ 111 Abs. 1 Z. 1 ASVG idgF.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

73,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird mit 100,00 Euro angerechnet);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 803,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. In der rechtzeitig eingebrachten Beschwerde wird abschließend beantragt, die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung, die ersatzlose Aufhebung des Bescheids und Einstellung des Verfahrens sowie Herabsetzung der verhängten Strafe.

2. Mit Schreiben vom 2. März 2018 hat die belangte Behörde das eingebrachte Rechtsmittel samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Weil aus dem vorliegenden Akt ersichtlich ist, dass das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben war, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Am 5. September 2017 wurde von Organen des Finanzamtes Braunau Ried Schärding eine Kontrolle beim Bauvorhaben auf der Liegenschaft M NB, M, durchgeführt. Anlässlich dieser Kontrolle wurde festgestellt, dass Z H am 5. und 6. September 2017 als Arbeiter von der Firma D Bau e.U. in A, F, deren Verantwortlicher der Bf ist, beschäftigt wurde, obwohl dieser nicht vor Arbeitsantritt bei der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde. Ein diesbezüglicher Strafantrag wurde von der Finanzpolizei an die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, gestellt. Diese hat am 31. Jänner 2018 das bekämpfte Straferkenntnis erlassen.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt.

3.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonst nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes
1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldeabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt.

Gemäß § 111 Abs. 5 leg. cit. gilt die Verwaltungsübertretung als in jenem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde begangen, in welchem der Sitz des Betriebes des Dienstgebers liegt.

Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

In seinem Erkenntnis vom 28. Jänner 2016, Ra 2015/07/0140, führt der VwGH unter anderem aus, dass das mit Beschwerde angerufene Verwaltungsgericht die Unzuständigkeit wahrzunehmen oder die Entscheidung zu beheben hat, sofern eine unzuständige Behörde entschieden hat.

§ 111 Abs. 5 ASVG ist als lex specialis gegenüber den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen anzusehen. Daher ist zur Feststellung, der zur Führung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 111 ASVG zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, zu prüfen, in welchem Verwaltungssprengel der Sitz des Betriebs des Dienstgebers, also jener des Bf liegt.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat die Firma D Bau e.U., dessen Verantwortlicher der Bf ist, ihren Firmensitz in der F in A. A fällt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land und das bekämpfte Straferkenntnis wurde daher von der gemäß § 111 Abs.5 ASVG örtlich unzuständigen Behörde, der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn erlassen.

Das bekämpfte Straferkenntnis war somit aufzuheben.

Zu II: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung

einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann